



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ein ereignisreiches und aufregendes Jahr mit vielen Veränderungen, auch in Lauscha, neigt sich dem Ende zu. So konnte ich als Ihr neu gewählter Bürgermeister gemeinsam mit dem Stadtrat bereits einige dringende Maßnahmen in die Tat umsetzen.

Auf Basis der guten Finanzwirtschaft der letzten Jahre, sowie stabiler Gewerbesteuerereinnahmen, konnte auch für 2025 ein ausgeglichener Haushalt für die Stadt Lauscha aufgestellt werden. Trotz geringerer Einnahmen durch die Grundsteuerreform, lässt die Finanzlage durchaus notwendige Investitionen zu. So wird im nächsten Jahr u.a. die Schulhofmauer der Grundschule saniert und der Schulhof umgestaltet. Auch die Instandsetzung und Sanierung von Straßen und Wegen wird sukzessive fortgeführt.

Unser diesjähriger Kugelmarkt war ein voller Erfolg. Bei bestem Wetter tummelten sich an den beiden Wochenenden zigtausende Besucher vor den Ständen und in den Ladengeschäften. Die Umgestaltung des Hüttenplatzes wurde von den Gästen und vom dort anbietenden Sportverein gleichermaßen als positiv bewertet. Und auch unsere begehbare Christbaumkugel war das begehrteste Fotomotiv zum Kugelmarkt.

Lassen Sie uns gemeinsam weiter die Attraktivität des Kugelmarktes und der ganzen Stadt steigern. Mein Dank gilt allen mitwirkenden Vereinen, Ehrenamtlichen und allen, die angepackt haben. Weiter so!

Ich wünsche Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2025!

Ihr Bürgermeister

Christian Müller-Deck

Amtlicher Teil**Beschlüsse des Stadtrates****Beschluss Nr.: 08/57/24 vom 23.09.2024****Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 05.08.2024 - öffentlicher Teil -

Ausgefertigt: Lauscha, 25.09.2024
Müller-Deck
Bürgermeister Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 08/56/24 vom 23.09.2024**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 23.09.2024 die außerplanmäßige Ausgabe für Baumaßnahme Reparatur der Gemeindefraße Straße der Jugend.

Die außerplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle 2.63501.94000 in Höhe von 45.249,00 € werden genehmigt.

Die Deckung erfolgt über verfügbare Minderausgaben der Haushaltsstelle 2.63104.94000 – Baumaßnahme Böschungssicherung Henriettenthal.

Ausgefertigt: Lauscha, 25.09.2024
Müller-Deck
Bürgermeister Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 08/59/24 vom 23.09.2024**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 23.09.2024 die außerplanmäßige Ausgabe für die Baumaßnahme Herstellung von Regenwasserableitungen der Gemeindefraße Hohes Oberland.

Die außerplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle 2.63700.94000 in Höhe von 19.656,86 € werden genehmigt.

Die Deckung erfolgt über verfügbare Minderausgaben der Haushaltsstelle 2.63104.94000 – Baumaßnahme Böschungssicherung Henriettenthal.

Ausgefertigt: Lauscha, 25.09.2024
Müller-Deck
Bürgermeister Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 08/60/24 vom 23.09.2024**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 23.09.2024 die außerplanmäßige Ausgabe für die Baumaßnahme Oberflächenherstellung der Gemeindefraße Dammweg.

Die außerplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle 2.63109.94000 in Höhe von 33.734,72 € werden genehmigt.

Die Deckung erfolgt über verfügbare Minderausgaben der Haushaltsstelle 2.63104.94000 – Baumaßnahme Böschungssicherung Henriettenthal.

Ausgefertigt: Lauscha, 25.09.2024
Müller-Deck
Bürgermeister Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 08/61/24 vom 23.09.2024**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 23.09.2024 die außerplanmäßige Ausgabe für die Baumaßnahme Rinnenarbeiten am Dach des Kulturhauses.

Die außerplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle 2.30000.94020 in Höhe von 4.084,68 € werden genehmigt.

Die Deckung erfolgt über verfügbare Minderausgaben der Haushaltsstelle 2.63104.94000 – Baumaßnahme Böschungssicherung Henriettenthal.

Ausgefertigt: Lauscha, 25.09.2024
Müller-Deck
Bürgermeister Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 08/62/24 vom 23.09.2024**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 23.09.2024 die außerplanmäßige Ausgabe für die Baumaßnahme Stützmauer Bahnweg – Nachtrag GLG Bau GmbH Steinach.

Die außerplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle 2.63111.94000 in Höhe von 9.500 € werden genehmigt.

Die Deckung erfolgt über verfügbare Minderausgaben der Haushaltsstelle 2.63104.94000 – Baumaßnahme Böschungssicherung Henriettenthal.

Ausgefertigt: Lauscha, 25.09.2024
Müller-Deck
Bürgermeister Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 08/67/24 vom 23.09.2024**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die Erhöhung der Mittel für die projektbezogene Vereinsförderung auf 20.000 € pro Jahr. Dies ist entsprechend ab 2025 im Haushalt der Stadt Lauscha einzuplanen.

Ausgefertigt: Lauscha, 25.09.2024
Müller-Deck
Bürgermeister Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 08/68/24 vom 23.09.2024**Beschluss:**

Die Stadt Lauscha strebt einen Ausbau der Zusammenarbeit mit der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Stadt Steinach an. Dies umfasst z. B.:

1. Die Optimierung von Verwaltungsabläufen durch stärkere Kooperation in verschiedenen Bereichen, z. B. Winterdienst, Bauhof, Marketing usw.
2. Die bessere Vermarktung des gemeinsamen Mittelzentrums und der Angebote von Vereinen, Gewerbetreibenden und Gastgebern.

3.

Die Bündelung von Kräften bei der Organisation und Durchführung von größeren Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung.

Um Vorschläge zur Erreichung dieser Ziele zu erarbeiten, ist ein Arbeitskreis zu bilden. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, die der Stadtrat aus seiner Mitte wählt und dem Bürgermeister.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Städten Neuhaus am Rennweg und Steinach vorzuschlagen, einen gleichlautenden Beschluss zu fassen, auf dessen Grundlage ein gemeinsamer Ausschuss mit je drei Vertretern aus den beiden Städten und den Bürgermeistern gebildet werden kann.

Ein entsprechender, gleichlautender Beschluss ist zu fassen, wenn die Städte Neuhaus am Rennweg und Steinach dem Vorschlag folgen.

Ausgefertigt: Lauscha, 25.09.2024
Müller-Deck
Bürgermeister Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 08/69/24 vom 23.09.2024**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Lauscha.

Ausgefertigt: Lauscha, 25.09.2024
Müller-Deck
Bürgermeister Dienstsiegel

Öffentliche Bekanntmachung

Die Entschädigungssatzung liegt **zwei Wochen** nach Erscheinen dieses Amtsblatts während der üblichen Dienstzeiten im Sekretariat der Stadtverwaltung öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Beschluss Nr.: 08/81/24 vom 26.11.2024**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt den Haushaltsplan der Kindertagesstätte „Hüttengeister“ für das Haushaltsjahr 2025. Die Zuschusshöhe wird auf 1.268.790,51 € festgestellt.

Ausgefertigt: Lauscha, 27.11.2024
Müller-Deck
Bürgermeister Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 08/84/24 vom 26.11.2024**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha gibt seine Zustimmung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Lauscha über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Lauscha (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 11. Juli 2002 (Amtsblatt der Stadt Lauscha Nr. 09 vom 12. September 2003, S. 1-5).

Ausgefertigt: Lauscha, 27.11.2024
Müller-Deck
Bürgermeister Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 08/86/24 vom 26.11.2024**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha stellt die Jahresrechnung 2022 im Sinne des § 80 Abs. 3 ThürKO fest.

Ausgefertigt: Lauscha, 27.11.2024
Müller-Deck
Bürgermeister Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 08/87/24 vom 26.11.2024**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha erteilt dem Bürgermeister und den Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister zu vertreten haben, für den Zeitraum der Jahresrechnung 2022 Entlastung im Sinne des § 80 Abs. 3 ThürKO.

Ausgefertigt: Lauscha, 27.11.2024
Müller-Deck
Bürgermeister Dienstsiegel

Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Stadtratssitzung am 26.11.2024 festgestellte Jahresrechnung 2022 liegt mit ihren Anlagen sowie dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts, mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung 2 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes in der Stadtverwaltung Lauscha, Sekretariat, Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha während der Dienstzeiten

nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 036702/2900 zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Eine Einsichtnahme ist bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung möglich.

Beschluss Nr.: 08/88/24 vom 26.11.2024**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt gem. § 57 Abs. 1 ThürKO die Haushaltssatzung der Stadt Lauscha samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025.

Ausgefertigt: Lauscha, 27.11.2024
Müller-Deck
Bürgermeister Dienstsiegel

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid des Landratsamtes vom 12. Dezember 2024, hier eingegangen am

12. Dezember 2024, wurde für die Haushaltssatzung nebst -plan der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2025 die Eingangsbestätigung erteilt.

Die Haushaltssatzung 2025, der Haushaltsplan nebst Anlagen sowie die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung liegen **zwei Wochen** nach Erscheinen dieses Amtsblatts während der üblichen Dienstzeiten in der Kämmerei der Stadtverwaltung öffentlich aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO werden die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und Anlagen zur Einsicht in der Kämmerei der Stadtverwaltung während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Verfügung gehalten.

Beschluss Nr.: 08/89/24 vom 26.11.2024**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt den Finanzplan 2024-2028 als Anlage zur Haushaltssatzung der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2025.

Ausgefertigt: Lauscha, 27.11.2024
Müller-Deck
Bürgermeister Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 08/90/24 vom 26.11.2024**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 23.09.2024 - öffentlicher Teil -

Ausgefertigt: Lauscha, 27.11.2024
Müller-Deck
Bürgermeister Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 08/91/24 vom 26.11.2024**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beruft folgende sachkundige Bürger für den Bauausschuss der Stadt Lauscha:

- Dominik Triebel, Lauscha
- Sebastian Griebel, Lauscha
- Randy Neubauer, Lauscha

Ausgefertigt: Lauscha, 27.11.2024
Müller-Deck
Bürgermeister Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 08/92/24 vom 26.11.2024**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beruft folgende sachkundige Bürger für den Ausschuss „Kultur, Sport, Tourismus und Gewerbeförderung“ der Stadt Lauscha:

- Nadine Miersch, Lauscha
- Gerd Ross, Lauscha
- Randy Neubauer, Lauscha

Ausgefertigt: Lauscha, 27.11.2024
Müller-Deck
Bürgermeister Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 08/94/24 vom 26.11.2024**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die Satzung der Stadt Lauscha über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer.

Ausgefertigt: Lauscha, 27.11.2024
Müller-Deck
Bürgermeister Dienstsiegel

Öffentliche Bekanntmachung

Die Hebesatzsatzung liegt **zwei Wochen** nach Erscheinen dieses Amtsblatts während der üblichen Dienstzeiten im Sekretariat der Stadtverwaltung öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Beschluss Nr.: 08/97/24 vom 26.11.2024**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beauftragt den Bürgermeister der Stadt Lauscha, gemeinsam mit den Bürgermeistern der Stadt Steinach und der Stadt Neuhaus am Rennweg eine gemeinsame Protestnote an den Landrat des Landkreises Sonneberg zu richten. Inhalt dieser Protestnote soll sein: - Kritik an der Kommunikation in Sachen Rückbau medizinischer Versorgungsinfrastruktur in der nördlichen Landkreis-Region - Kritik an der damit zum Ausdruck gebrachten Fokussierung des Kreishandelns auf die Stabilisierung und Verbesserung der Lebensbedingungen im Südlichen Landkreis und der Stadt Sonneberg - Gemeinsames Commitment zur Vertiefung der Zusammenarbeit der drei Städte im Norden, um Defizite in der Behandlung durch die Kreisebene aus eigener Kraft zu kompensieren. Dabei darf auch die von Bürgermeister Scheler (Neuhaus am Rennweg) angedachte Idee der rechtlichen Prüfung eines Kreiswechsels anklagen.

Ausgefertigt: Lauscha, 27.11.2024
Müller-Deck
Bürgermeister Dienstsiegel

Entschädigungssatzung der Stadt Lauscha vom 01.07.2024

Auf der Grundlage der §§ 13 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 414,415), Thüringer Entschädigungsverordnung-ThürEntschVO- vom 06. November 2018 (GVBl. S. 703), des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 283), des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543), sowie der Hauptsatzung der Stadt Lauscha vom 31. August 2020 in der der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2020 erlässt die Stadt Lauscha nachstehende Entschädigungssatzung:

§ 1 Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

Der/Die Bürgermeister/in der Stadt Lauscha erhält eine Dienstaufwandsentschädigung zu den jeweiligen Höchstbeträgen der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV).

§2 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

(1) Der/die ehrenamtliche 1. Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 250,00 €. Dienstreisen, Urlaub oder Krankheit sind mit der Aufwandsentschädigung des/der 1. Beigeordneten abgegolten.

(2) Der/Die Ortsteilbürgermeister/in erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 240,00 €. Dienstreisen, Urlaub oder Krankheit sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

Die Gewährung der monatlichen Aufwandsentschädigung der Ortsteilbürgermeister ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- a) Durchführung eines Sprechtages im Ortsteil, mindestens 2 Stunden einmal monatlich,
- b) Vierteljährlich ist der Nachweis über die Sprechtage (mit Berichterstattung) zu erbringen. Bei nichtbegründeter Nichtdurchführung des Sprechtages erfolgt eine Kürzung der Entschädigung um 50% des Betrages.
- c) Die Sprechtage sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 3 Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates

(1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und dessen Ausschüssen, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld von 25,00 €. Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist von der Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste abhängig. Gezahlt wird das Sitzungsgeld nur, wenn der Anwesende mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war. Stadtratsmitgliedern, die an einem Tag an mehreren Sitzungen teilnehmen, wird gleichwohl nur ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sitzung gewährt.

(2) Außerdem erhalten sie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls nach Abs. (4) hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamtes von dem/der Bürgermeister/in angeordneten Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen, Fahrtkosten u.ä., sofern sie anfallen und geltend gemacht werden.

(3) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung: der/die Vorsitzende eines Ausschusses 20,00 € der/die Vorsitzende einer Stadtratsfraktion 20,00 € Das Zusammentreffen von Funktionen bleibt unberührt.

(4) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbständig Tätige (§ 13 Abs. 1 Satz 3 ThürKO) erhalten eine Pauschalentschädigung von 16,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Leistungen werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 18.00 Uhr gewährt.

(5) Die Mitglieder des Ortsteilrates Ernstthal erhalten pro Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 25,00 €. Die Anzahl der Sitzungen ist an die jährlich stattfindenden Stadtratssitzungen gekoppelt. Über die Teilnahme der Mitglieder der Ortsteilräte ist ein Nachweis zu führen und nach der Sitzung der Stadtverwaltung Lauscha zu übergeben.

(6) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Stadträte/Ortsteilräte erfolgt nachträglich für ein Kalendervierteljahr.

§ 4 Reisekostenvergütung

Den Mitgliedern des Stadtrates steht für Dienstreisen mit Genehmigung des/der Bürgermeisters/in Fahrgeld und Tagegeld entsprechend dem Thüringer Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Thüringer Reisekostengesetz ThürRKG) vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 446) in der zurzeit geltenden Fassung zu.

§ 5 Auslagenersatz bzw. Entschädigungen für die Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen

(1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten auf Antrag, wenn sie außerhalb des Gemeindegebietes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten und Tagegelder entsprechend § 4 dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

- 45,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- 10,00 € Zuschlag für den Wahlvorsteher
- 5,00 € Zuschlag für den Schriftführer
- 20,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen.

(3) Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

- 20,00 € für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes
- 10,00 € Zuschlag für den Briefwahlvorsteher
- 5,00 € Zuschlag für den Schriftführer
- 20,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes bei verbundenen Wahlen.

(4) Wahlvorstände, die am auf den Wahltag folgenden Tag erneut zusammentreffen müssen, um das Wahlergebnis zu ermitteln, oder um die Ermittlung abzuschließen, erhalten zusätzlich eine Entschädigung von 20,00 €.

(5) Alle ehrenamtlichen Wahlhelfer erhalten für die Teilnahme an Schulungen zur Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

(6) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung des Gemeindewahlausschusses.

(7) Der Gemeindewahlleiter sowie der Stellvertreter des Gemeindewahlleiters erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung von 50,00 (sofern dieser nicht Bürgermeister oder Beigeordneter ist) 30,00 €.

(8) Die in den Wahlgesetzen festgelegten Erfrischungsgelder werden auf die Entschädigung nach § 5 angerechnet.

(9) Bei Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und zum Thüringer Landtag sind diese Regelungen analog anzuwenden.

§ 6 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

(2) Der Stadtbrandmeister der Stadt Lauscha erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.

(3) Die Stellvertreter des Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

(4) Der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.

(6) Der Kommunikationswart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

(7) Die Sicherheitskraft erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

(8) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach § 6 Abs. 1 werden diese "nebeneinander gewährt".

(9) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 7 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Schiedsperson

Die gewählte/n Schiedsperson/en der Stadt Lauscha erhält für die stattfindenden Sprechtag eine Entschädigung von 15,00 € pro Sprechtag.

§ 8 Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Lauscha

Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Lauscha erhalten pro Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 20,00 €, jährlich auf max. der Anzahl der stattgefundenen Sitzungen des Stadtrates beschränkt.

Über die Teilnahme der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ein Nachweis zu führen und nach der Sitzung der Stadtverwaltung Lauscha zu übergeben.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Jugendbeirates der Stadt Lauscha

Die Mitglieder des Jugendbeirates der Stadt Lauscha erhalten pro Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 20,00 €, jährlich auf max. der Anzahl der stattgefundenen Sitzungen des Stadtrates beschränkt.

Über die Teilnahme der Mitglieder des Jugendbeirates ist ein Nachweis zu führen und nach der Sitzung der Stadtverwaltung Lauscha zu übergeben.

§ 10 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Wanderwegewarte

(1) Die ehrenamtliche Wanderwegewarte der Stadt Lauscha erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die in dieser Entschädigungssatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen

(2) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Entschädigungssatzung der Stadt Lauscha vom 01.01.2023 (Amtsblatt der Stadt Lauscha Nr. 1/2023 vom 10.03.2023) sowie die 1.Änderung der Entschädigungssatzung vom 01.01.2023 (Amtsblatt der Stadt Lauscha Nr. 1/2023) sowie der 2. Änderung der Entschädigungssatzung vom 01.01.2024 (Amtsblatt der Stadt Lauscha Nr.4/2024 vom 09.08.2024) außer Kraft gesetzt.

Lauscha, den 12. Dezember 2024
Stadt Lauscha

gez. Müller-Deck
Bürgermeister Dienstsiegel

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Lauscha vom 12.12.2024

Auf der Grundlage der §§ 2,18,19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Stadtrat der Stadt Lauscha in der Sitzung am 26.11.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer(Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1 Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Stadt Lauscha wie folgt festgesetzt:

- (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 324 v. H.
(Grundsteuer A)
- (2) Grundsteuer für Grundstücke 426 v. H.
(Grundsteuer B)
- (3) Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lauscha, den 12. Dezember 2024
Stadt Lauscha

gez. Christian Müller-Deck
Bürgermeister Dienstsiegel

Haushaltssatzung der Stadt Lauscha für das Jahr 2025

Aufgrund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Stadt Lauscha folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.912.300 Euro und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 927.400 Euro ab.

§ 2

Kreditermächtigung

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind für die Stadt Lauscha nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Steuerhebesätze

Es gilt eine gesonderte Hebesatzsatzung vom 12.12.2024.

§ 5

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite nach § 65 ThürKO, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.152.050 Euro festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung 2025 tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Lauscha, den 12.12.2024

Stadt Lauscha

gez. Christian Müller-Deck
Bürgermeister

Dienstsiegel

Taschenhaushaltsplan 2025

| Einnahmen | | |
|---|--------------|--------------------------|
| Haushaltsvolumen | | |
| Verwaltungshaushalt | | 6.912.300,00 Euro |
| Vermögenshaushalt | | 927.400,00 Euro |
| Haushaltsplan | | 7.839.700,00 Euro |
| Verwaltungshaushalt nach Aufgabenbereichen | | |
| Allgemeine Verwaltung | plan 0 | 16.900,00 Euro |
| Öffentliche Sicherheit und Ordnung | Einzelplan 1 | 71.500,00 Euro |
| Schulen | Einzelplan 2 | 0,00 Euro |
| Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege | Einzelplan 3 | 126.700,00 Euro |
| Soziale Sicherung | Einzelplan 4 | 495.500,00 Euro |
| Gesundheit, Sport, Erholung | Einzelplan 5 | 23.300,00 Euro |
| Bau, Wohnung, Verkehr | Einzelplan 6 | 6.100,00 Euro |
| Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung | Einzelplan 7 | 297.800,00 Euro |
| Unternehmen, Grundstücke | Einzelplan 8 | 147.700,00 Euro |
| Allgemeine Finanzwirtschaft | Einzelplan 9 | 5.726.800,00 Euro |
| Verwaltungshaushalt nach Einnahmearten | | |
| Grundsteuer A | | 1.000,00 Euro |
| Grundsteuer B | | 276.000,00 Euro |
| Gewerbesteuer | | 3.700.000,00 Euro |
| andere Steuern | | 1.513.000,00 Euro |
| -davon Schlüsselzuweisung | | 0,00 Euro |
| Verwaltungsgebühren | | 31.200,00 Euro |
| Benutzungsgebühren | | 206.300,00 Euro |
| Verkaufserlöse | | 20.200,00 Euro |
| Mieten und Pachten | | 53.500,00 Euro |
| laufende Zuweisungen / Zuschüsse | | 1.111.100,00 Euro |
| Vermögenshaushalt nach Aufgabenbereichen | | |
| Allgemeine Verwaltung | Einzelplan 0 | 0,00 Euro |
| Öffentliche Sicherheit und Ordnung | Einzelplan 1 | 0,00 Euro |
| Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege | Einzelplan 3 | 0,00 Euro |
| Soziale Sicherung | Einzelplan 4 | 16.000,00 Euro |
| Gesundheit, Sport, Erholung | Einzelplan 5 | 0,00 Euro |
| Bau, Wohnung, Verkehr | Einzelplan 6 | 53.900,00 Euro |
| Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung | Einzelplan 7 | 0,00 Euro |
| Unternehmen, Grundstücke | Einzelplan 8 | 1.400,00 Euro |
| Allgemeine Finanzwirtschaft | Einzelplan 9 | 856.100,00 Euro |
| Vermögenshaushalt nach Einnahmearten | | |
| Zuführung vom Verwaltungshaushalt | | 757.500,00 Euro |
| Rücklagenentnahme | | 8.700,00 Euro |
| Darlehensrückflüsse | | 0,00 Euro |
| Verkaufserlöse | | 1.400,00 Euro |
| Investitionszuweisungen / -Zuschüsse | | 159.800,00 Euro |
| Kredite | | 0,00 Euro |

| Ausgaben | | |
|---|--------------|--------------------------|
| Haushaltsvolumen | | |
| Verwaltungshaushalt | | 6.912.300,00 Euro |
| Vermögenshaushalt | | 927.400,00 Euro |
| Haushaltsplan | | 7.839.700,00 Euro |
| Verwaltungshaushalt nach Aufgabenbereichen | | |
| Allgemeine Verwaltung | Einzelplan 0 | 992.200,00 Euro |
| Öffentliche Sicherheit und Ordnung | Einzelplan 1 | 288.100,00 Euro |
| Schulen | Einzelplan 2 | 0,00 Euro |
| Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege | Einzelplan 3 | 287.800,00 Euro |
| Soziale Sicherung | Einzelplan 4 | 1.374.800,00 Euro |
| Gesundheit, Sport, Erholung | Einzelplan 5 | 125.100,00 Euro |
| Bau, Wohnung, Verkehr | Einzelplan 6 | 666.400,00 Euro |
| Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung | Einzelplan 7 | 526.500,00 Euro |
| Unternehmen, Grundstücke | Einzelplan 8 | 33.600,00 Euro |
| Allgemeine Finanzwirtschaft | Einzelplan 9 | 2.617.800,00 Euro |
| Verwaltungshaushalt nach Ausgabearten | | |
| Personalausgaben | | 1.206.400,00 Euro |
| Grundstücksunterhaltung | | 64.400,00 Euro |
| Grundstücksbewirtschaftung | | 623.700,00 Euro |
| Geschäftsausgaben | | 1.411.900,00 Euro |
| laufende Zuweisungen u. Zuschüsse | | 1.328.300,00 Euro |
| Kreisumlage | | 1.510.000,00 Euro |
| VG-Umlage | | 0,00 Euro |
| Zinsausgaben | | 10.100,00 Euro |
| Zuführung zum Vermögenshaushalt | | 757.500,00 Euro |
| Vermögenshaushalt nach Aufgabenbereichen | | |
| Allgemeine Verwaltung | Einzelplan 0 | 18.000,00 Euro |
| Öffentliche Sicherheit | Einzelplan 1 | 41.000,00 Euro |
| Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege | Einzelplan 3 | 6.000,00 Euro |
| Soziale Sicherung | Einzelplan 4 | 4.000,00 Euro |
| Gesundheit, Sport, Erholung | Einzelplan 5 | 49.600,00 Euro |
| Bau, Wohnung, Verkehr | Einzelplan 6 | 552.800,00 Euro |
| Öffentliche Einrichtung, Wirtschaftsförderung | Einzelplan 7 | 105.000,00 Euro |
| Unternehmen, Grundstücke | Einzelplan 8 | 400,00 Euro |
| Allgemeine Finanzwirtschaft | Einzelplan 9 | 150.600,00 Euro |
| Vermögenshaushalt nach Ausgabearten | | |
| Vermögenserwerb | | 92.900,00 Euro |
| Baumaßnahmen | | 683.900,00 Euro |
| Tilgung von Krediten | | 150.600,00 Euro |
| Investitionszuweisungen / -Zuschüsse | | 0,00 Euro |
| Sonstige Ausgaben | | 0,00 Euro |

Der Bürgermeister informiert:**Räum- und Streupflicht in den Wintermonaten**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Aus gegebenem Anlass möchte ich auf die Problematik Räum- und Streupflicht sowie Winterdienst in der Stadt Lauscha und dem Ortsteil Ernstthal näher eingehen.

Gemäß der nach wie vor gültigen „Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Lauscha“ vom 03.12.1999, ist jeder Haus- und Grundstückseigentümer nach den §§ 9 und 10 verpflichtet, die Schneeräumung und die Beseitigung von Eis- und Schneeglätte vor seinem Grundstück sicher zu stellen. Umfang und Zeiten dieser Räum- und Streupflicht sind detailliert in der Satzung geregelt und beschrieben.

Kurzum, ich appelliere an Sie, dieser Pflicht nachzukommen.

Es hat in den letzten Wochen des Öfteren schon mal leicht geschneit, und bereits da wurden große Missstände vor allem bei der Räumung von Gehwegen festgestellt. Es gibt Grundstückseigentümer, die vorbildlich ihrer Pflicht nachkommen. Es gibt allerdings ebenso viele, die Ihre Pflichten nicht kennen, oder konsequent ignorieren. Ergebnis ist, dass Fußgänger einen gefährlichen Slalomlauf zwischen Fahrbahn und Gehweg vollführen müssen.

Dieser Umstand ist einerseits nicht hinnehmbar, andererseits kann er sich rechtlich negativ für den jeweiligen Grundstückseigentümer auswirken. Denn er/sie steht in der Schadensersatzpflicht, kommt es auf Grund versäumter Räum- und Streupflicht zu einem Personen- oder Sachschaden.

Kommen Sie bitte Ihrer Verpflichtung zum Räumen und Streuen satzungsgemäß nach. Sind Sie persönlich nicht in der Lage, der Verpflichtung nachzukommen, gibt es die Möglichkeit, Hausmeisterdienste o.ä. damit zu beauftragen. Sollte es die Stadt im Zuge der Gefahrenabwehr für nötig erachten, in Teilen die Räum- und Streumaßnahmen zu übernehmen, werden die Kosten den Grundstückseigentümern in Rechnung gestellt.

Hochachtungsvoll
Ihr Bürgermeister

Investitionen Stadt Lauscha 2024

| | |
|--|-------------|
| Wegebau Eller | 31.522,57 € |
| Straßenentwässerung Dammweg | 24.271,84 € |
| Erneuerung defekter Geländefelder + Pfosten Bahnweg | 9.644,18 € |
| Erneuerung Geländer Unterland | 6.094,27 € |
| Tausch Straßenborde Henriettenthal | 7.969,19 € |
| Straßensanierung/Bordsteine Flurstraße/Tränkenweg | 42.030,35 € |
| Straßensanierung Straße der Jugend | 3.405,09 € |
| Straßeneinläufe im gesamten Stadtgebiet | 14.280,00 € |
| Neuanschluss Straßeneinlauf, Asphaltarbeiten Köpplleinstraße/Oberlandstraße | 64.658,71 € |
| Straßenentwässerung Forstweg | 11.587,76 € |
| Stützwand Bahnweg | 62.310,95 € |
| Schlagwände + Holzbohlen Dorfgemeinschaftshaus Kegelbahn | 3.216,98 € |
| Druckerhöhungsanlage + Handlauf Sportplatz Tierberg | 5.682,00 € |
| Obermühle „AWO“ Heizungsanlage | 6.516,61 € |
| Obermühle Turnhalle | 5.736,70 € |
| Kulturhaus | 5.744,69 € |
| Kindergarten Lauscha Hügelpodest für Rutsche, Rollrasen, Sonnensegel, Spielhaus, Eisenbahn, Palisadensandkasten | 34.844,92 € |
| Ausbau Ludwig-Müller-Uri-Straße + Asphaltarbeiten | 26.461,14 € |

Die Kämmerei informiert:

Information zur Grundsteuerreform



Einordnung der Grundsteuer

Die Grundsteuer wird auf den Wert des Grundbesitzes erhoben und lässt die persönliche Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Sie ist jährlich wiederkehrend zu entrichten. Unterscheiden lassen sich Grundsteuer A und B. Die Grundsteuer A umfasst alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft. Alle anderen Grundstücke unterliegen der Grundsteuer B.

Berechnung der Grundsteuer

Grundsteuerwert x Steuermesszahl
= Grundsteuermessbetrag

Grundsteuermessbetrag x Hebesatz
= Grundsteuer

Warum?

Die alte Grundsteuer beruht auf Bewertungen von 1935 (neue Bundesländer) und 1964 (alte Bundesländer). Nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2018 verstößt die bisherige Berechnung der Grundsteuer gegen das Gleichbehandlungsgebot, was dazu führte, dass eine Neubewertung aller Grundstücke durchgeführt werden musste.

Umsetzung in der Stadt Lauscha

Für die Stadt Lauscha bleibt das Aufkommen aus der Grundsteuer nach der Reform annähernd gleich. Jedoch ist mit der Neubewertung des Grundbesitzes eine Veränderung der persönlichen Steuerbelastung des einzelnen Bürgers verbunden. Einige Steuerpflichtige werden also mehr Grundsteuer bezahlen müssen, andere weniger.

Die Stadt Lauscha hat vielfältige Aufgaben zu erfüllen, wie z.B. die Bereitstellung des Kindergartens, der Unterhalt von Straßen und Gebäuden und die Finanzierung von Kultur- Sport- und Freizeitangeboten.

Für die Finanzierung dieser Aufgaben und vieler mehr ist ein gleichbleibendes Grundsteueraufkommen notwendig. Nur auf diese Weise ist eine dauerhafte Erfüllung aller städtischer Aufgaben leistbar.

Erhebungsverfahren

Die Erhebung der Grundsteuer erfolgt in einem dreistufigen Verfahren:

1. Finanzamt: Ermittlung des Grundsteuerwertes
2. Finanzamt: Berechnung des Grundsteuermessbetrags
3. Stadt Lauscha: Berechnung der Grundsteuer (Grundsteuermessbetrag x Hebesatz)

Der Hebesatz ist in der Hebesatzsatzung geregelt. **Die Hebesätze bleiben unverändert.** Diese wird vom Stadtrat der Stadt Lauscha beschlossen.

Auf Grund der Neuberechnung bekommt jeder Grundstückseigentümer ab 01.01.2025 einen neuen Steuermessbetrag.

Einwände und Beanstandungen

Betreffen mögliche Beanstandungen die Feststellungen und Berechnungen des Finanzamtes, bitten wir Sie, sich telefonisch oder schriftlich an das Finanzamt zu wenden. Kontaktdaten sind in dieser Broschüre aufgeführt.

Hinweise zu erfolgten Grundstücksänderungen

Vom Finanzamt Suhl liegen noch nicht alle Datenlieferungen zu erfolgten Grundstücksänderungen in den Jahren 2022 bis 2024 vor. In diesen Fällen erhalten sie möglicherweise zu Jahresbeginn 2025 von der Stadt Lauscha Grundsteuerbescheide, welche trotz rechtzeitiger Meldung Ihrerseits nicht dem aktuellen Eigentümerstand entsprechen. Dies gilt u.a. für Meldungen zu einem Eigentumsübergang nach Sterbefall oder Verkauf.

Die Stadtverwaltung Lauscha kann nur die Daten aus dem Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes verarbeiten.

Widerspruch

Haben sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit Ihres Bescheids, steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu Verfügung. Ein Widerspruch hat keine Aussicht auf Erfolg, wenn er sich gegen die Berechnung des Steuermessbetrags richtet, da für dessen Berechnung das Finanzamt zuständig ist.

Im Widerspruchsverfahren prüft die Stadtverwaltung Lauscha den Bescheid auf mögliche Fehler und legt den Widerspruch der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Sonneberg als untere Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vor. Die Entscheidung des Landratsamtes kann bei Erfolglosigkeit mit zusätzlichen Kosten verbunden sein.

Fälligkeit

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

SEPA-Lastschriftmandat

Grundsätzlich gelten bereits erteilte SEPA-Lastschriftmandate auch für die neuen Bescheide fort. Es kann dazu kommen, dass bereits erteilte Einzugsermächtigungen erneuert werden müssen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Ihr neues Steuerkonto nicht zweifelsfrei unserer Datenbank zugeordnet werden konnte. Die Abgabe eines neuen SEPA-Lastschriftmandates ist jederzeit möglich.

Ob ein aktives Mandat vorliegt, erkennen Sie in Ihrem Bescheid: Unter Ihrem Jahreszahlbetrag werden die Mandatsreferenznummer sowie die Gläubiger-ID genannt, wenn ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vorliegt. Anderenfalls liegt Ihrem Bescheid ein leeres SEPA-Antragsformular bei, welches Sie bitte aufgefüllt mit Originalunterschrift an die Stadtverwaltung Lauscha zurücksenden. Möchten Sie die Grundsteuer in einem Jahresbeitrag zahlen, finden Sie das Antragsformular auf der Homepage der Stadt Lauscha unter Bürgerservice – Anträge und Formulare.

Sie können sich gerne bei uns melden. Wir helfen Ihnen weiter!

Bei allgemeinen Angelegenheiten zur Grundsteuer und zur Zahlung wenden Sie sich bitte an uns.

Sprechzeiten: Mo 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Di 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Do 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Fr 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Für die nächsten Wochen halten wir für Sie auf Grund des erhöhten Anfragevolumens folgende Telefone bereit:
036702 290 -10
-14
-30

E-Mail: steuern@lauscha.de

Bitte berücksichtigen Sie, dass wir mit einem erhöhten Anfragevolumen rechnen.

Bei Fragen zum Messbetrag wenden Sie sich bitte an das Finanzamt Südthüringen.

Servicezeiten: Mo-Fr 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mo, Di 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Do 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Telefon: 0361 57 3651-900

Das Einwohnermeldeamt informiert:

Melderegisterauskünfte

Die Stadt Lauscha erreichen vor allem in Wahljahren Anfragen von Parteien und Wählergruppen, welche für die Wahlwerbung die Anschriften aller Wahlberechtigten ab 18 Jahren anfragen. Dies ist gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) grundsätzlich zulässig.

Jede vom § 50 BMG betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung seiner/ Ihrer Daten zu widersprechen sowie weitere Sperrvermerke, wie im § 50 BMG aufgeführt, eintragen zu lassen.

Der Widerspruch muss in schriftlicher Form an das Einwohnermeldeamt der Stadt Lauscha erfolgen.

Information über das neue Programm im Einwohnermeldeamt

Voraussichtlich im Februar 2025, während der Briefwahlzeit, wird im Einwohnermeldeamt das Arbeitsprogramm umgestellt. Während dieser Zeit kann und wird es zu kurzfristigen Schließungen des Einwohnermeldeamtes (stundenweise oder auch volle Tage) kommen. Es wird bereits jetzt um Verständnis gebeten. Ihre Briefwahlunterlagen werfen Sie bitte in den Briefkasten des Rathauses. Diese werden umgehend bearbeitet und zugesandt.

Bereits jetzt wird darüber informiert, dass sich die Kosten für den Personalausweis laut Bundesdruckerei voraussichtlich im Mai 2025 erhöhen werden, auf ca 50 €.

Weitere Informationen über das neue Programm, insbesondere der Möglichkeit von digitalen Passbildern im Einwohnermeldeamt, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

nichtamtlicher Teil

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2025 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|---|--|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,90 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt | | |
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| 3.1 | Schafe bis einschl. 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe 10 bis einschl. 18 Monate | je Tier 2,00 Euro |
| 3.3 | Schafe ab 19 Monate | je Tier 2,00 Euro |
| 3.4 | Ziegen bis einschl. 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 | Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 | Ziegen ab 19 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. | Schweine | |
| 4.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,35 Euro |
| 4.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 2,25 Euro |
| 4.2 | Ferkel bis einschl. 30 kg | |
| 4.2.1 | bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung | je Tier 0,75 Euro |
| 4.2.2 | bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 1,10 Euro |
| 4.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,35 Euro |
| Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt. | | |
| 5. | Bienenvölker | je Volk 1,00 |
| 6. | Geflügel | |
| 6.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 | Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. | Tierbestände von Viehhändlern | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 1) |
| 8. | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 18,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2025 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

1. der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
2. der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2025 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2025 vorhandenen Tiere

(Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2024 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2025 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2025 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2025 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2025 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngbühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 22. Oktober 2024 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 25. Oktober 2024

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Glenns Frischeflitzer (mobiler Dorfladen)

Dienstag: **Lauscha (alter Penny)**
 09:30 Uhr - 12:00 Uhr
Lauscha Köpplein (Glascontainer)
 12:15 Uhr - 13:15 Uhr
Lauscha Köppleinstraße (Parkplatz neben Arztpraxis)
 13:30 Uhr - 14:30 Uhr

Freitag: **Lauscha Hüttenplatz**
 09:00 Uhr – 11.00 Uhr

Die Deutsche Post informiert:

Änderungen im Filialnetz – Filiale Lauscha

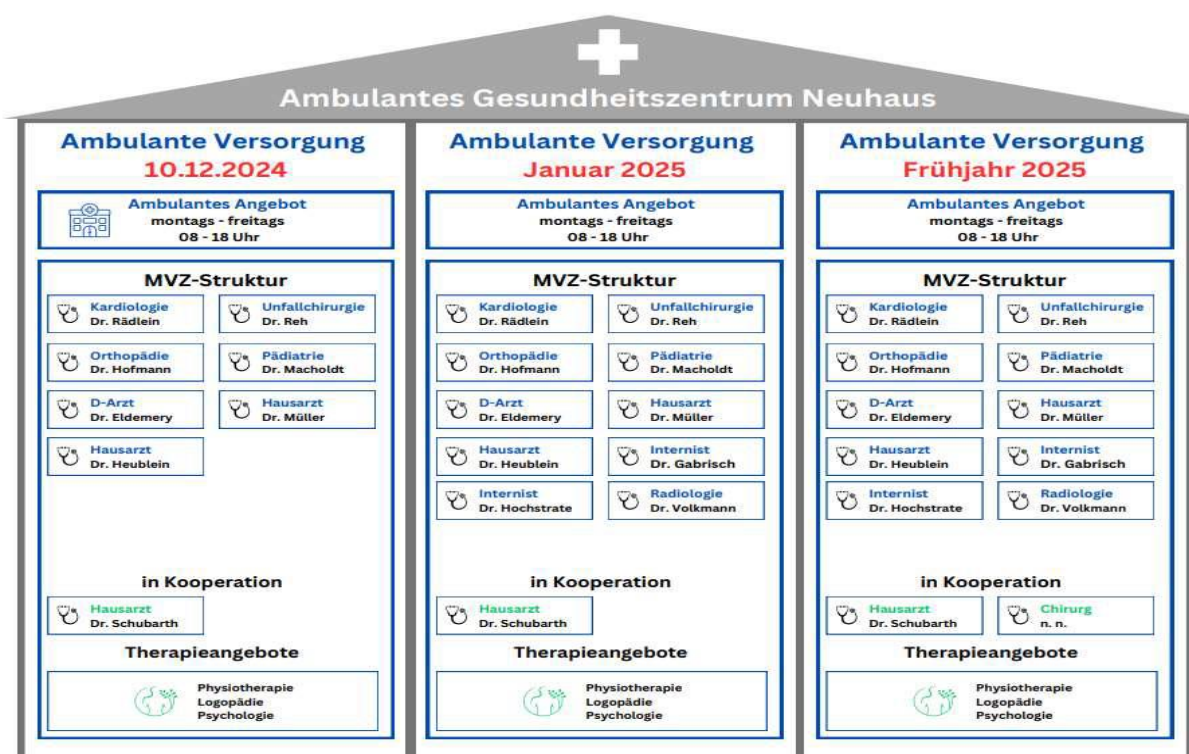
Die Zusammenarbeit mit der Filiale in der Straße des Friedens 9 endet mit dem 31.01.2025.

Dafür wird am 03.02.205 eine neue Filiale im Geschäft der „Wiegand GmbH“ in der Köppleinstraße 64 eröffnet.

Die Filiale hat Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

Das Landratsamt Sonneberg informiert:

Presseinformation des Landkreises Sonneberg vom 06.12.2024 über die Umwandlung des Krankenhauses Neuhaus am Rennweg in ein MVZ -hier Organigramm -:



Lore und Werner Heumann-Stiftung

Information über die Möglichkeit der Förderung von Projekten durch die Lore und Werner Heumann-Stiftung

Die Lore und Werner Heumann-Stiftung hat in Ihrer Vorstandssitzung am 04.12.2024 für 2025 ein Gesamtbudget von max. 20.000 EUR für die Förderung Ihrer satzungsgemäßen Zwecke in der Glasbläserstadt zur Verfügung stellt.

Gefördert werden Projekte, Vorhaben oder Einrichtungen die:

- die Ziele und Zwecke der Stiftung erfüllen und daher Kunst und Kultur fördern oder im Bereich der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes positiv wirken,
- zur Profilbildung der Stiftung beitragen,
- einen hohen Anteil an ehrenamtlichem Einsatz aufweisen,
- bürgerschaftliche Eigeninitiative und Selbstverantwortung erkennen lassen,
- sich unmittelbar regional in Lauscha und seinen Ortsteilen verorten lassen
- vorhandenes Engagement in der Stadt zweckmäßig einbinden und vernetzen,
- nachhaltig und zukunftsweisend angelegt sind.

Die Stiftung verwirklicht den von den Stiftern beabsichtigten Zweck insbesondere durch die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten in der Geburtsstadt der Stifter, Lauscha in Thüringen. Unter Kulturwerten sind Gegenstände von künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen, künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive und vergleichbare Einrichtungen zu verstehen.

Aussagekräftige Förderanträge sind gemäß den Förderrichtlinien bis zum 28.02.2025 bei der Stiftung in geeigneter Schriftform einzureichen. Der Stiftungsvorstand entscheidet im eigenen Ermessen über die Zuwendung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Weitere Informationen über die Förderkriterien, Förderbedingungen, Antragsverfahren und Vergabeverfahren erhalten Sie beim Vorsitzender der Stiftung Herrn Greiner-Bär sowie auf der Web-Seite der Stadt Lauscha unter www.lauscha.de (Bürgerservice/ Aktuelles).

Die Förderanträge sind zu richten an:

Lore und Werner Heumann-Stiftung
c/o Dr.-Ing. Gerhard Greiner-Bär
Oberlandstraße 79 98724 Lauscha

Dr.-Ing. Gerhard Greiner-Bär
Vorsitzender des Stiftungsvorstands

Toni Köhler-Terz
Stiftungsvorstand

Stefan Böhm-Wirt
Stiftungsvorstand

Ende nichtamtlicher Teil

Veranstaltungsplan der Stadt Lauscha 2024/2025

| Dezember 2024 | | | |
|---------------|-----------|--|--------------------|
| 22.12.2024 | 18.00 Uhr | Live-Musik mit "TOCHTER" | Kulturhaus Lauscha |
| 26.12.2024 | 21.00 Uhr | Tanzveranstaltung mit "Revolving Door" | Kulturhaus Lauscha |
| 29.12.2024 | 20.00 Uhr | Tanzveranstaltung mit "Rosa" | Kulturhaus Lauscha |

| Januar 2025 | | | |
|-------------|-----------|---|--------------------|
| 15.01.2025 | 18.00 Uhr | Thüringer Forum für Hund, Mensch & Wolf | Gasthof Gollo |
| 17.01.2025 | 20.00 Uhr | Büttenabend, Einlass ab 18.30 Uhr | Kulturhaus Lauscha |
| 18.01.2025 | 20.00 Uhr | Büttenabend, Einlass ab 18.30 Uhr | Kulturhaus Lauscha |
| 19.01.2025 | 14.00 Uhr | Familienbüttennachmittag | Kulturhaus Lauscha |
| 24.01.2025 | 20.00 Uhr | Büttenabend, Einlass ab 18.30 Uhr | Kulturhaus Lauscha |
| 25.01.2025 | 20.00 Uhr | Büttenabend, Einlass ab 18.30 Uhr | Kulturhaus Lauscha |

Stand 12.12.2024 Weitere Infos unter: www.lauscha.de/veranstaltungskalender

Änderungen vorbehalten

Impressum

Lauschaer Zeitung

Herausgeber: Stadt Lauscha;

Anschrift: Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Druck, Gesamtherstellung und verantwortlich für Anzeigenannahme: Stadt Lauscha

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich.
2. Für alle anderen Veröffentlichungen im Amtlichen bzw. Nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.
3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Zuschriften an die Redaktion der Stadtverwaltung Lauscha können nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die vollständige Adresse enthalten. Dies trifft auch auf Mails zu. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor.

Bezugsmöglichkeiten/ Bezugsbedingungen

Ein laufend gesicherter Bezug ist nur im Abonnement möglich. Ein Abonnement gilt für die Dauer eines Jahres. Die Kosten betragen 12 Euro/Jahr.

Es besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung von 2,50 EUR für das Einzelexemplar inkl. Portokosten und gesetzlicher MwSt. einzeln zu erhalten.

Zu abonnieren ist das Amtsblatt bei:

Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 30.11. dem Verlag vorliegen.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an zentralen Verteilstellen in der Stadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden. www.lauscha.de.

Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Die nächste Ausgabe der Lauschaer Zeitung

erscheint voraussichtlich im Februar 2025

Redaktionsschluss

ist Montag, der 24.01.2025